

# Coronaschutzverordnung NRW ab 24.11.2021

Hier der Link zur aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW ([link](#)).

Auszug daraus:

## § 3 Maskenpflicht

(1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

...

2. in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,

...

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden:

...

7. in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind,

...

12. beim Tanzen, während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen

einer Maske ausgeübt werden  
können

...

(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und gene-  
sene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2  
Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der  
COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021  
(BAnz AT

08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung  
sind Personen, die über ein  
nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes  
negatives Ergebnis eines  
höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder  
eines von einem anerkannt-  
ten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden  
PCR-Tests verfügen; **Schüle-**

**rinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den  
verbindlichen Schultestungen als  
getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne  
Vornahme eines Coronatests getes-  
teten Personen gleichgestellt.**

...

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

...

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten  
dürfen aufgrund der vorliegenden  
Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren  
vorbehaltlich der nachfolgenden  
Absätze **nur noch von immunisierten Personen** in Anspruch  
genommen, besucht oder als Teil-  
nehmenden ausgeübt werden:

...

**3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf**

**und in Sportstätten** sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl **im Amateursport** als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, **an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands**, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) **übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis** nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,

#### **4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer,**

...

(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.